

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	07.11.2016	öffentlich

Anfrage FWG-Stadtratsfraktion

27. Flächennutzungsplanänderung "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" / Bebauungsplanverfahren Nr. 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord"; Auswirkungen der GASCADE – Gashochdruckleitung

Vorlage Nr.: 20163467

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der GASCADE- Gashochdruckleitung handelt es sich um eine Produktenleitung wie sie mehrfach im Stadtgebiet vorhanden sind. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die entsprechenden Trassen gekennzeichnet. Parallel zur GASCADE-Leitung verlaufen an der angefragten Stelle nördlich (Frankenthaler Gemarkung) und südlich noch weitere Leitungen (RMR-Leitung und Hauptwasserleitung).

Grundlage für den Bau und Betrieb der Gashochdruckleitungen sind die Verordnungen über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) ¹ und das DVGW-Regelwerk².

Aufgrund der Tieflage im Erdreich ist in der Regel nicht von einer Gefährdung auszugehen. Daher verlaufen einige Streckenabschnitte dieser Leitungstrassen auch siedlungsnah, oder sogar innerhalb des Siedlungskörpers, meist unterhalb von Verkehrsadern.

Eine Überbauung der Gasleitung für Straßenaufbau, Plätze, Wege und Radwege ist unter Einhaltung von technischen Vorgaben und mit Genehmigung der GASCADE grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Entwurf ist dies aber nicht vorgesehen.

¹ "Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

² DVGW: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.

Für die Trasse der GASCADE ist eine Schutzstreifenbreite von 6m – bei mittig liegender Leitung – erforderlich; d.h. ab Scheitel jeweils 3m in beide Richtungen.

Mit Ausnahme eines Teilstücks von 22m Länge und ca. 1,5 m Breite (Teilfläche für eine Wendeplatte) wird der Schutzstreifen der Leitungstrasse durch die geplante Bebauung nicht tangiert und als Grünfläche ausgewiesen.

Gebäude (Baugrenzen) haben einen Mindestabstand von 13-14m zur Leitungstrasse.

Das Flurstück in welchem sich die Gasleitung befindet verbleibt in städtischem Eigentum. Lediglich eine untergeordnete Teilfläche der o.g. Wendeplatte könnte hiervon ausgenommen sein.

Bei Bauarbeiten an den Leitungen selbst, oder aber im Einwirkungsbereich (Schutzstreifen) sind Sicherheitsvorgaben zu beachten. Diese Fragestellung ist allerdings gesetzlich geregelt und nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

Im Bebauungsplanverfahren wird der Entwurf im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB und § 4(2) BauGB allen relevanten Trägern Öffentlicher Belange, also auch Feuerwehr und Katastrophenschutz, zur Überprüfung und Stellungnahme vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt werden, ob weitergehende **bauliche Vorkehrungen** getroffen werden müssen.